

## **Satzung des „Landweg e.V.“**

Stand: 16. Juni 2011

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- [1] Der Verein trägt den Namen "Landweg e.V."
- [2] Der Sitz des Vereins ist 19348 Baek, Hauptstraße 5a.
- [3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- [1] Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, auch unter dem Aspekt des globalen Lernens und der ökologischen Umweltgestaltung sowie die Förderung der interkulturellen und generationsübergreifenden Begegnung von Stadt und Land.
- [2] Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Errichtung und das Betreiben eines Kindergartens, einer Schule, eines Landschulheimes  
und einer Begegnungsstätte,
  - b) die Veranstaltung von Projekten, Symposien und öffentlichen Seminaren zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Sinne von §2, [1]
  - c) die Veranstaltung von Projekten, Symposien und öffentlichen Seminaren zur Förderung von Toleranz und Völkerverständigung sowie zur Gewaltprävention
  - d) durch die Veröffentlichung und Diskussion von Arbeitsergebnissen des Gesamtprojekts „Landweg e.V.“.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.





#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Dem Verein können angehören

- a) aktive Mitglieder und
- b) passive Mitglieder.

#### **§ 5 Aktive Mitglieder**

[1] Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu Zweck und Zielen des Vereins bekennt und sich verpflichtet, ihren Vereinsverpflichtungen nachzukommen.

[2] Anträge auf aktive Mitgliedschaft müssen an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Der Vorstand prüft den Antrag gemäß des Kriteriums § 5, [1] und entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6 Passive Mitglieder**

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will.

#### **§ 7 Enden der Mitgliedschaft**

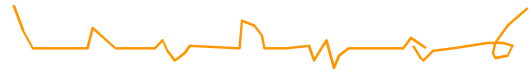
[1] Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein amtierendes Mitglied des Vorstands bzw. an die Geschäftsstelle des Vereins; sie ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

[2] Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen bzw. den Zweck des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Antrag auf Ausschluss können aktive Mitglieder, der Vorstand oder Teile des Vorstands stellen. Der Antrag ist fristgemäß und schriftlich zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen und zu begründen. Die Begründung ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem





Termin der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief zu benennen.

Das Mitglied soll angehört werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der vertretenen aktiven Mitglieder. Macht das betroffene Mitglied keinen Gebrauch von seinem Anhörungsrecht, entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Anhörung wie oben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Revisoren

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

[1] Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

[2] Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Wahl des Vorstands und der Revisoren,
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe und deren Entlastung,
- d) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern und Vorstand,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

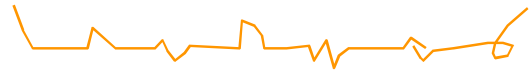
[3] Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn mindestens 5% der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern oder wenn es durch den Bescheid einer aufsichtsführenden Behörde notwendig wird.

[4] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

[5] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder vertreten ist.

[6] Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, mit





einer 2/3 Mehrheit der vertretenen aktiven Mitglieder.

## **§ 10 Der Vorstand**

[1] Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder bekleiden nach interner Festlegung im Vorstand die Funktionen von Schriftführer und Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

[2] Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

[3] Mitglieder des Vorstands können zugleich auch Angestellte des Vereins sein. Ihr Tätigkeitsfeld als Angestellte ist im Anstellungsvertrag exakt zu beschreiben, um eine klare und eindeutige Abgrenzung von der ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu ermöglichen.

[4] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach konstruktivem Misstrauensantrag erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich.

[5] Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

[6] Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus den Reihen der aktiven Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des vakant gewordenen Vorstandspostens anzukündigen ist.

## **§ 11 Die Revisoren**

[1] Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstands aus den Reihen der aktiven Mitglieder zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. [2] Die Revisoren prüfen die Finanzverwaltung des Vereins durch den Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

[1] Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Über die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.





[2] Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung aktiven Mitgliedern Beiträge befristet mindern oder stunden.

[3] Mitgliedsbeiträge für passive Mitglieder sind nicht festzulegen, sollten jedoch mindestens 2,50 EURO monatlich betragen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

[1] Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der vertretenen aktiven Mitglieder. Das Auflösungsbegehren ist den Mitgliedern per eingeschriebenen Brief zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, zu der das Auflösungsbegehren auf der Tagesordnung steht, mitzuteilen.

[2] Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

[3] Die Übertragung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich im ersten Halbjahr nach seiner Gründung eine Geschäftsordnung, die weitere Details seiner Arbeit regelt.

Satzung vom 31.01.2001 mit den Änderungen vom 26.01.2002, 19.09.2002, 23.05.2005, 27.09.2010 und 16.06.2011.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin unter dem Aktenzeichen VR 463 NP eingetragen.

